



Sanktionsschema vom 23. November 2009 zum Ressourcenprojekt Ammoniak Zentralschweiz

Gestützt auf die jeweiligen Ausführungs- bzw. Vollzugsbestimmungen bezüglich der Verminderung von Ammoniakverlusten der beteiligten Kantone gilt folgendes Sanktionsschema:

Mangelhafte Deklaration	Fr. 200.–	1
Verspätete Ablieferung des Meldeformulars	Fr. 200.–	2
Falsche Angaben	Fr. 200.– bis Fr. 1000.–	3
Mängel beim Hofdüngermanagement	Fr. 20.– / ha LN	4
Nichteinhaltung der Ausführungsbestimmungen bzw. der Vereinbarung wie Verpflichtungsdauer usw.	Siehe Anmerkung	5
Erschwerung der Kontrollen	Siehe Anmerkung	6

Anmerkungen:

- Bei ungenauen oder ungenügenden Angaben (Deklaration) werden Fr. 200.– für den zusätzlichen Aufwand (Rückfragen usw.) verrechnet. Wenn aufgrund der mangelhaften Deklaration die Einhaltung der Bedingungen oder Auflagen nicht plausibel nachvollzogen werden kann, werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Verspätete Ablieferung des Meldeformulars ergibt Fr. 200.– Kürzung der Beiträge. Wenn die verspätete Ablieferung keine ordentliche und fristgerechte Verarbeitung (Vollzug) der Meldung mehr ermöglicht, werden keine Beiträge ausgerichtet.
- Bei falschen Angaben erfolgt eine generelle Kürzung der Beiträge um Fr. 200.–. Daneben erfolgt die Beitragsberechnung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse. Die Kürzung berechnet sich aus der Differenz zwischen den Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen, multipliziert mit:
 - 1.0 bei einer erstmaligen Differenz
 - 3.0 bei einer wiederholten Differenz
- Mängel beim Hofdüngermanagement haben eine Kürzung von Fr. 20.– pro ha beitragsberechtigte und betroffene LN zur Folge. Der Mindestansatz beträgt in jedem Fall Fr. 200.– pro Betrieb und Jahr.
- Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung werden die Beiträge für das entsprechende Jahr nicht ausgerichtet. Es liegt zudem im Ermessen der Vollzugsbehörde einen Teil oder die gesamten bisher ausgerichteten Beiträge zurückzufordern und den Betrieb für die nächsten 2 Jahre aus dem Projekt auszuschliessen.
- Bei Erschwerung der Kontrollen aufgrund mangelhafter Mitwirkung der Betriebsleitung haben die Kontrolldienste und Amtsstellen ihren Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Können Kontrollen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, sind die betroffenen Beiträge zu verweigern.